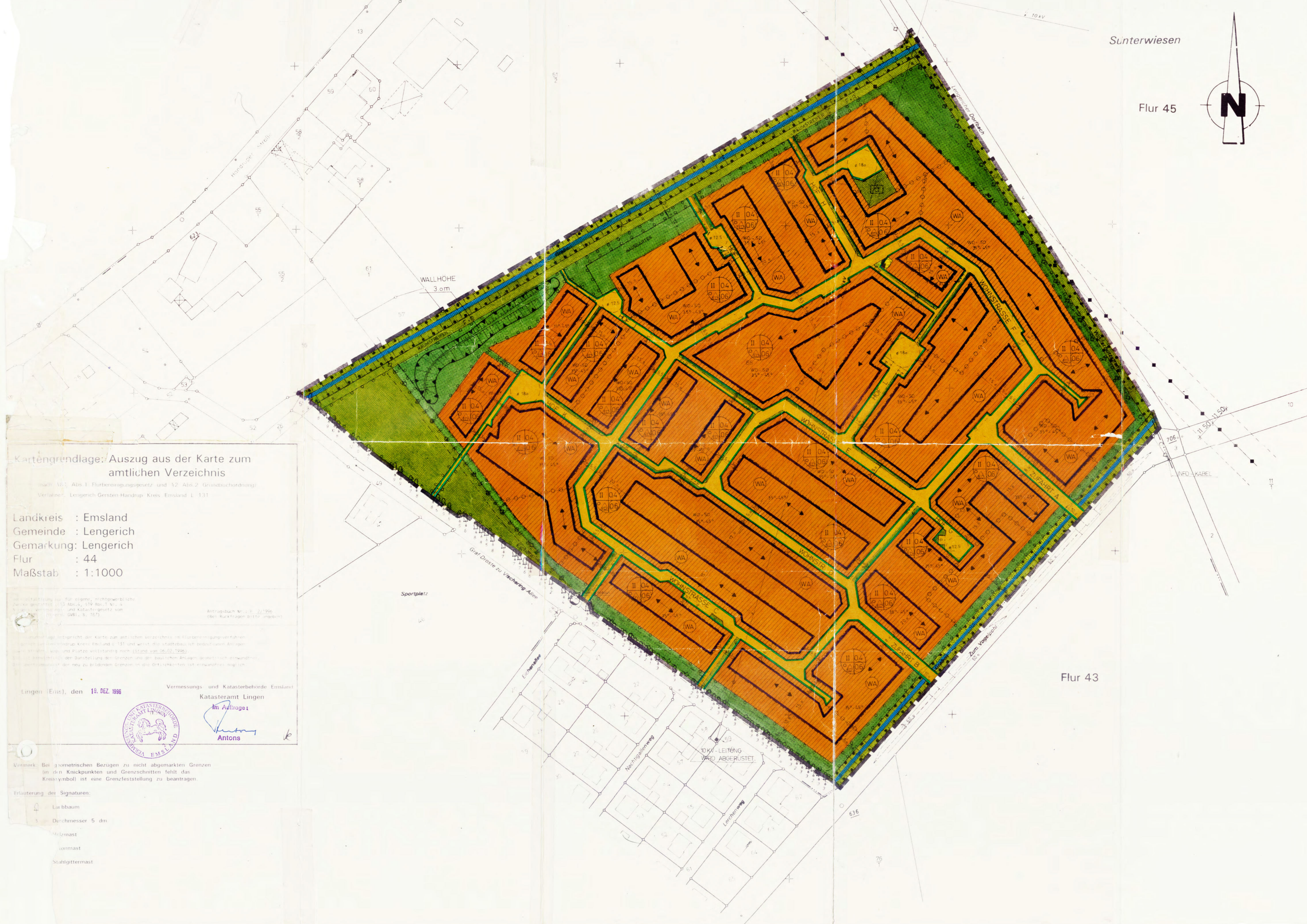
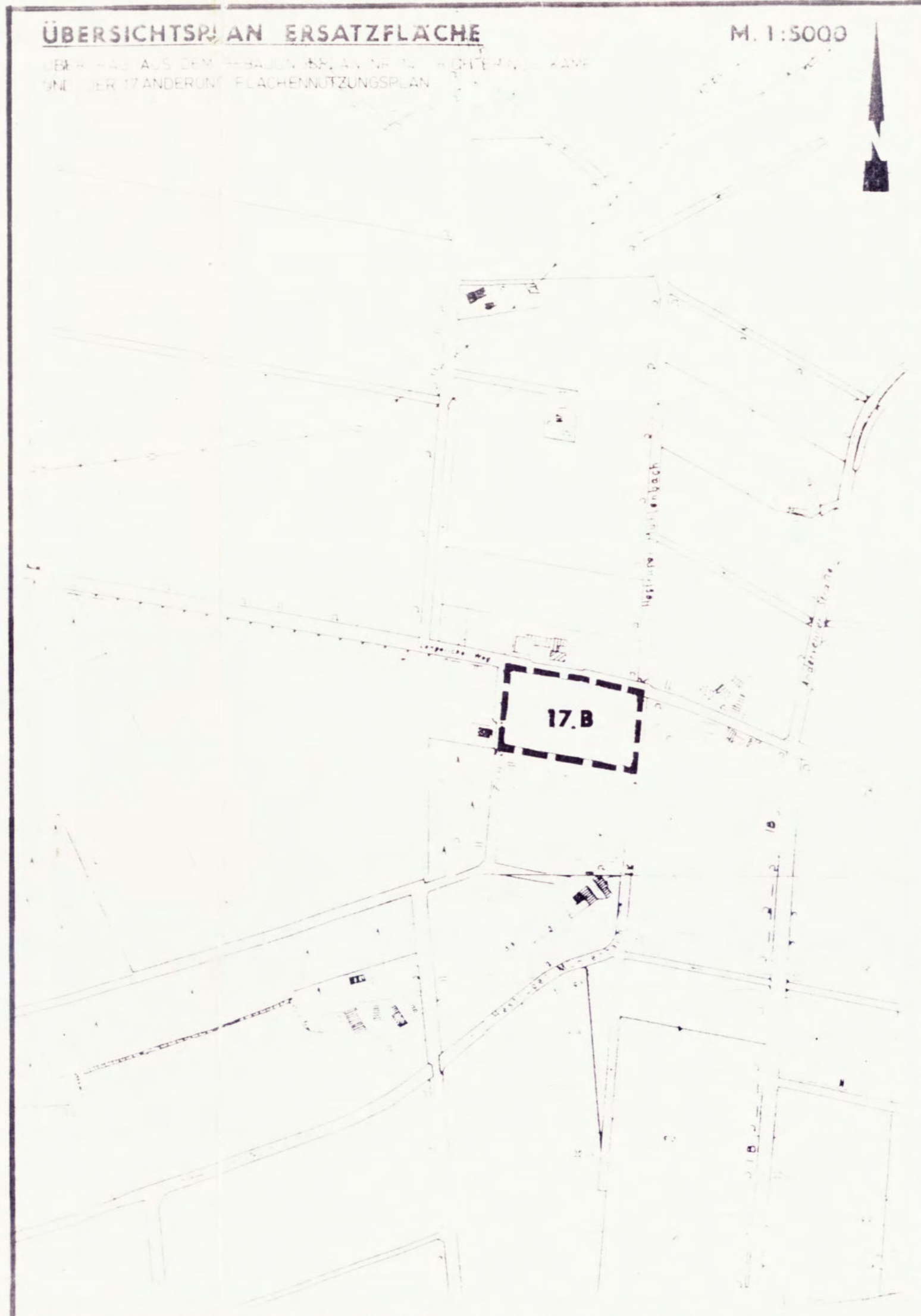
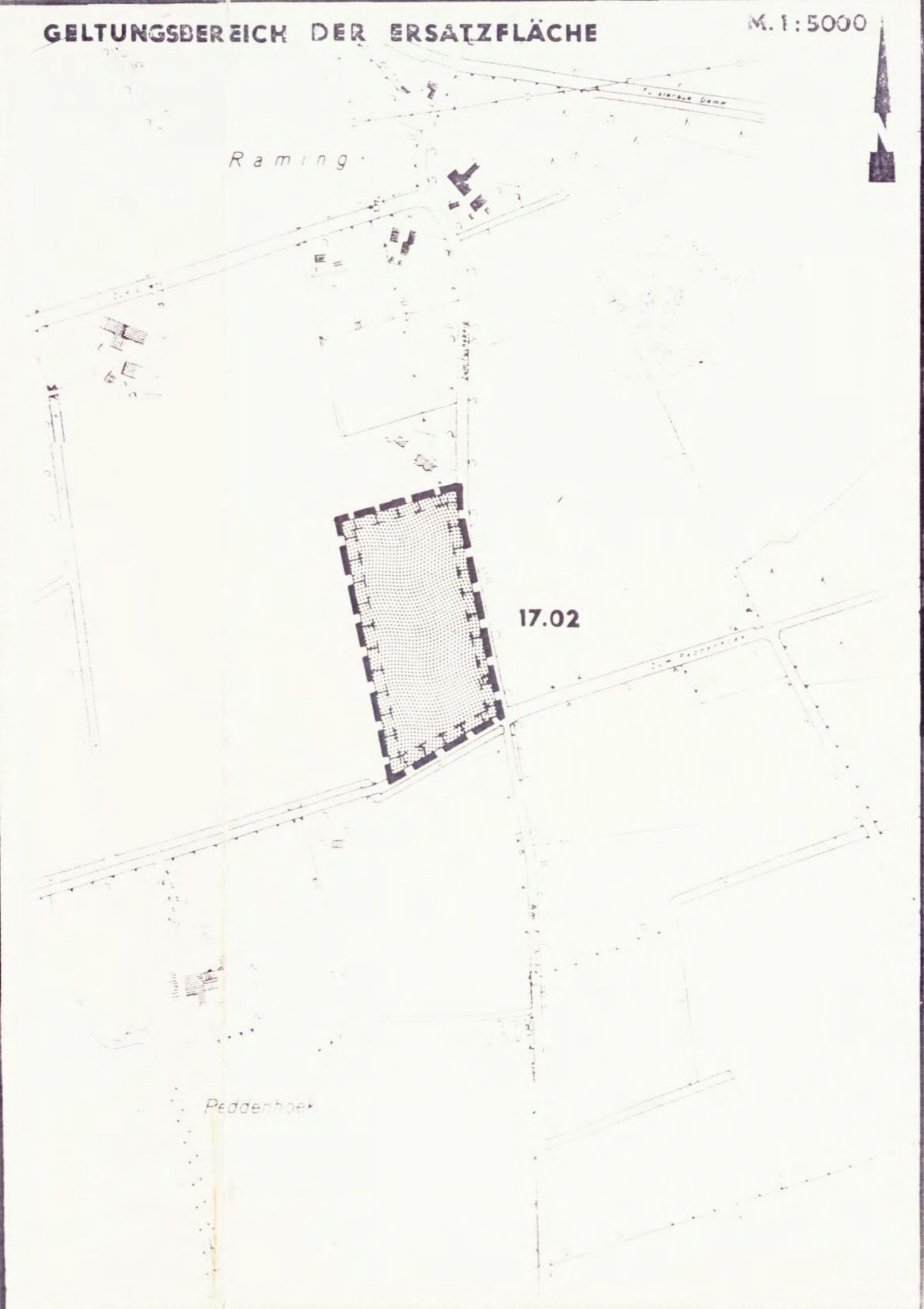


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



- PLANZEICHENERLÄUTERUNG**
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 1. ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZAHLE OHNE KREIS HOCHSTGRENZE
 2. BAUWEISE
 3. GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ)
 4. GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (GFZ)
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**
 O OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 BAUGRENZE
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 ———— ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - - - - - NICHT-ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- VERKEHRSLÄCHEN**
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 F FUSSWEG R RADWEG P PARKPLÄCHE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
 BELEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS, EINE ÜBERBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM ÜBEREINSTEMMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN INHAUPTVERSORGUNGUNTERNEHMEN ZULÄSSIG
 TRASTATION
 VERSORGUNGSFLÄCHE
 ABWASSERLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- GRÜNFLÄCHEN**
 GRÜNFLÄCHEN, OFFENTLICH
 ANDECKELPLATZ
 GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT
 STRASSENBELEGGRÜN
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
 FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
 ZWECKBESTIMMUNG G GRABEN R RAUMSTREIFEN
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, GEM. § 9 (1) 25 a BAUGB
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN, GEM. § 9 (1) 25 b BAUGB
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 HINWEIS SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER 0 x FERTIGER STRASSE
 WALL HOHE: 3,00 m
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- HOHE DER GEBÄUDE
 DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEN II. GESCHOSSIGEN GEBIETEN DARF 3,50m GE MESSEN VON DER OBERKANTE DES FERTIGEN FUSSBOGENS DES ERDGE SCHOSSS BIS ZUR UNTERKANTE DES SPARRNANNSCHÜTZSPUNKT MIT DER AUSSERKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAURWERKES NICHT ÜBER SCHREITEN
- HOHE DES ERDGESCHOSSES
 DIE OBERKANTE FERTIGER GESCHOSSDECKE DARF MAX. 0,60m ÜBER OBER KANTE FERTIGER STRASSE DER ANGRENZENDEN VERKEHRSLÄCHE LIEGEN GEMESSEN IN DER MITTE DES GEBÄUDES UND DER MITTE DER STRASSE
- AUSNAHMEN
 GEM. § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°
- BEPFLANZUNG
 JE 100qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN GROSSKRÖNIGER HEIMISCHER LAUB BAUM ANZUPFLANZEN
- PLANZGEBIET
 BEI DER BEPFLANZUNG DER GRÜNFLÄCHEN SIND HEIMISCHE STANDORT GERICHTE LAUBHÖLZER ZU VERWENDEN, DABEI SIND DIE PFLANZSCHEMEN UND DIE PFLANZLISTE DES GRUNDRISSPLANES ZU BERÜCKSICHTIGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNG FÜR DIE ERSATZFLÄCHE
 17.02 AUFFORSTUNGSLÄCHE MIT LICHTUNG

HINWEISE FÜR DIE ERSATZFLÄCHE
 17 B SUKZESSIONSLÄCHE

HINWEISE
 GEM. § 3 (8) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER RAUMS INSCHLIESLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM ... DARGELEIST SIND

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- DACHNEIGUNG
 DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 35° - 45°
- DACHFORM
 IM PLANGEBIET SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT SÄTTEL- ODER WALM DÄCHER ZULÄSSIG
- ALLE NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO UND GARAGEN GEM. § 12 BAUNVO SIND MIT FLACHDACH ODER IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG UND DACHFORM WIE DER HAUPTBAUKÖRPER ZU ERRICHTEN

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

ÜBERSICHTSPLAN BEBAUUNGSPLAN

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
 Katasteramt Lingen
 Antragbuch P. 2/1996
 Stand vom Februar 1996

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 "AM BÜRGERPARK" DER GEMEINDE LENGERICH
 LANDKREIS EMSLAND

MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN,

URSCHRIFT

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK

STÄDTEBAUPLANUNG
 49076 OSNABRÜCK - HÜTKERSTRASSE 114-15 - TEL. 45036049

Kartengrundlage: Auszug aus der Karte zum amtlichen Verzeichnis

Verfahren: Lengerich/Gersten/Händrich/Kries, Emsland, 1:131

Landkreis : Emsland
 Gemeinde : Lengerich
 Gemarkung : Lengerich
 Flur : 44
 Maßstab : 1:1000

Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland
 Katasteramt Lingen
 Im Auftrag: Antons

Lingen (Emsl), den 10.02.1998

Erklärung der Signaturen:
 Laubbaum
 Durchmesser 5 dm
 Nadelbaum
 Nadelbaum
 Stützpflanzbaum

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.95 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 "AM BÜRGERPARK" IN DEN BEGRIFFEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB FÜR DEN GELTUNGSBEREICH BEKANNTGEMACHT

LENGERICH, DEN 11.02.1997

BÜRGERMEISTER: [Signature]
 GEMEINDEDIREKTOR: [Signature]

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.95 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20.11.95 ÜBERSICHTLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 20.11.95 BIS 03.03.96 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

LENGERICH, DEN 11.02.1997 (A.+2. Auslegung)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 08.04.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 08.04.1997 ÜBERSICHTLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.04.1997 BIS 08.04.1997 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

LENGERICH, DEN 11.02.1997

BÜRGERMEISTER: [Signature]
 GEMEINDEDIREKTOR: [Signature]

Im Anzeigefahren gem. § 11 Abs. 3 BAUGB habe ich mit Verfügung vom 08. April 1997 Az.: 407-23 keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt.

Landkreis Emsland
 GEMEINDEDIREKTOR

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 13 BAUGB AM 05.05.1997 ANSCHLIEßEND FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT. WÜRDEN DER BEBAUUNGSPLAN AN DER VERBÜRGERUNG GEM. § 13 BAUGB NICHT GELTENDE GEMACHT.

LENGERICH, DEN 15.07.1997

GEMEINDEDIREKTOR: [Signature]

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DER VERLETZUNGSONVERFAHRENS- ODER FORMULIERUNGSFÄHIGEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES (GEM. § 13 BAUGB) NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 15.07.2006

BÜRGERMEISTER: [Signature]
 GEMEINDEDIREKTOR: [Signature]

INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) BAUGB NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 13.07.2006

BÜRGERMEISTER: [Signature]
 GEMEINDEDIREKTOR: [Signature]